

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang. VI. Stück. — Ausgegeben und versendet 1 Juli 1916.

134.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916., betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der oberstern Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. ABSCHNITT.

ZUCKERMONOPOL.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker“ wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47. V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgabe von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. ABSCHNITT.

KONZESSION ZUM ZUCKERHANDEL.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhaber kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten mindejährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fertgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausdeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. ABSCHNITT.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sech Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bistimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingefürten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorröte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewiligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzor FRIEDRICH, FM., m. p.

135.

Exh. Nro. 19.474/16. A./Z. K.

Kundmachung, betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

I. Durch die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916 V. Bl. Nr. 57 wird einerseits jedem einzelnen Einwohner des Kreises Radom die Möglichkeit geboten, die notwendige Menge Zuckers auch tatsächlich zu erlangen, andererseits wird der Spekulation und Zurückhaltung der Ware, ferner der Übervorteilung des Publikums vorgebeugt werden.

II. Die gesamte Einfuhr von Zucker (Rübenzucker) dureh Private ist vollkommen eingestellt und ist der Absatz von Zucker von 10. Juni 1916 an eine Konzession gebunden und der Betrieb des Zuckerhandels unter amtliche Aufsicht gestellt.

III. **Sämtliche in den Fabriken, bei Kaufleuten, Zwischenhändlern, Privaten befindlichen oder für dieselben rollenden Zuckervorräte sind nach dem Stande vom 10. Juni 1916 längstens bis zu diesem Tage beim zuständigen Finanzwachkommando gegen Bescheinigung anzumelden.**

Vorräte bei Privaten unter 25. poln. Pfund, ebenso auch Zuckerabfälle (sogenannter gelber Zucker) sind nicht anmeldungspflichtig.

Nicht angemeldete Vorräte verfallen nach dem 10. Juni l. J. (insoferne sie bei Privaten 25. poln. Pfund oder mehr ausmachen) zu Gunsten der Monopolverwaltung.

Zuckerbesitzer, welche ihre Vorräte bis 10. Juni l. J angemeldet haben, dürfen dieselben bis 10. Juli l. J. zu Richtpreisen sowie unter Einhaltung der Abgabevorschriften verkaufen.

Am 10. Juli l. J. ist ein Ausweis über den eventuellen Restvorrat vorzulegen, — der vom Kreiskommando unter Zurechnung eines Verdienstes von 5% dieser Selbstkosten abgelöst wird.

Zuckerbesitzer, die ihren effektiven oder rollenden Vorrat schon bis 10. Juni dem Kreiskommando zum Verkauf anbieten, erhalten für die vom Kreiskommando übernommene Menge, ausser dem Ersatz der nachgewissenen Selbstkosten, einen Verdienst von 10% dieser Selbstkosten ausgezahlt.

Ab 10. Juli l. J. ist der Verkauf nur durch konzessionierte Verschleisser gestattet.

IV. Vom k. u. k. Kreiskommando wurden bereits das Hilfskomitee der Stadt Radom Approvisionierungssektion für die Stadt Radom und das Kreishilfskomitee für das flache Land als Zuckergrosshändler und eine entsprechende Anzahl von Kleinhändlern konzessioniert.

Die Namen der Kleinkonzessionäre werden verlautbart werden und haben dielebens ihre Verschleisslokale als Monopolzuckerverkaufsstellen mittelst Tafel zu kennzeichnen.

V. In der Stadt Radom erfolgt der Zuckerverkauf nur gegen Zuckerkarten.

Am flachen Lande (ausserhalb der Stadt Radom) darf von den Einwohnern einer und derselben Gemeinde nur bei den für ihre Gemeinde bestimmten Detaillisten gekauft werden.

Nähere Bestimmungen betreffend die Organisierung und die Zuckerkontrolle am flachen Lande werden folgen.

VI. Die Kleinkonzessionäre in der Stadt Radom fassen Zucker bei der Approvisionierungssektion der Stadt Radom, jene am flachen Lande beim Kreishilfskomitee in Mengen nach dem vom k. u. k. Kreiskommando bestimmten Schlüssel.

Bis auf weiteres ist für die städtische Bevölkerung 1½ poln. Pfund Zucker pro Kopf und Monat, für die Landbevölkerung 1 Pfund pro Kopf und Monat festgesetzt.

VII. Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen. Vorschrift, werden vom Kreiskommando, seferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 6. Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

Radom, am 7. Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA.**

136.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916.

ZUCKERPREISE.

Auf Grund des § 4. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57. V.-Bl., verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg. nicht raffinierten Kristallzucker . . . . . . 100 K. 60 h.

„ 100 „ raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) 108 „ 60 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzesionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen.

100 kg. nicht raffinierter Kristallzucker um . . . . . . 170 K. 80 h.

100 „ raffinierter Zucker um . . . . 180 „ 50 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . . . 72 h.

1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 76 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverscheisser. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . . . . 76 h.
1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 80 „

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10· Juni 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

137.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 5. Juni 1916., Nr. 60, betreffend den Zahlungsverker.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischer Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bistimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog FRIEDRICH FM., m. p.

138.

Nr. 22437/Z. K.

Kundmachung betreffend die Verwertung der Ernte des Jahres 1916.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916., N-ro 61. V. Bl., wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916. an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst- und Zuckerrübe—alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die dafauf angebauten Landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916. anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflichtet von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verplichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem wójt anzuzeigen, welcher die Meldung dem k. u. k. Kreiskommando erstattet. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb vierzehn Tagen zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100. Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreiddvorrat nicht 100. Meterzentner beträgt, das ganzen Vorrates zu wiederholen.

§ 4.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80. Prozent Ausbeute vermahlen werden.

§ 5.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1. verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt.

2. wer die in § 2. oder § 3. vorgeschriebene Anzeige unterläst oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nich unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe känn Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 6.

Yerbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden wom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 7.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1. und 6., Absatz 1., finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verorgnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wienn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtig wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915., Nr. 20. V. Bl., und vom 26. Juli 1915., Nr. 27. V. Bl., sind aufgehoben.

Die angeführte Verordnung ist mit 15. Juni 1916. in Kraft getreten.

Radom, am 23. Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **Oberst von MATUSCHKA.**

139.

E. Nr. 18.173/7. K.

Kundmachung.

Betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polen.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist—da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914. bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20. und 30. Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, verzugsweise berücksichtig werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwarstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich)—2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens **30. Juni 1916.** beim Kreiskommando in Radom einzulagen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Radom, am 30. Mai 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant: **Oberst von MATUS HKA.**

140.

Auf Grund des § 16. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916., Nr. 58.

(Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück XXI) verfüge ich wie folgt:

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Preistreiberei obliegt—die Fälle, in welchen der Gerichtshof zuständig ist, ausgenommen—bei allen Delikten, die im Bereiche des hiesigen Kreiskommandes begangen werden, dem staatlichen Friedensrichter in Radom und nicht den anderen Friedensgerichten, welche sonst als „forum delicti commissi“ zur Untersuchung und Bestrafung zuständig wären.

Radom, den 2. Juni 1916.

K. u. k. Kreiskommandant **von MATUSCHKA, Oberst.**

141.

Telegrammaufgabe.

Die Aufgabe sämmtlicher (Staats- u. Privat) Telegramme erfolgt mit einschliesslich den 9. Juni 1916. nur bei dem h. o. Etappenpost- und Telegraphenamte in der Warszawskagasse Nr. 5.

Staats- und amtliche Telegramme werden nach den Amtsstunden d. i. von XII bis 2. Uhr mittags und von 6. Uhr abends bis VIII Uhr früh, in der Briefspedition—Eingang durch das Einfahrtsthor aufgenommen.

142.

Ausnahmsweise Abschussbewilligung für Rehböcke.

Das Militärgeneralgouvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit

vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit bzw. Unschädlichkeit dieses Abschusses von Seite des k. u. k. Kreisforstamtes gutachtlich bestätigt wird.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere grösser ist, als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Voraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist dass weniger als 2. Geissen auf einen Bock entfallen.

Die Gesuche sind an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin im Wege des k. u. k. Kreiskommandos in Radom zu richten.

143.

Hadern, Wolle, Tuchabfälle, Tierhaare, Abfallpapier: Beschlagnahme für militärische Zwecke.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit den Erlässen vom 22. April 1916, J. Nr. 6248/16/S, und vom 24. Mai 1916 J. Nr. 8900/1916 nachstehendes verfügt:

Sämtliche Hadern und Lumpen, Abfallpapier und Tierhaare (Rindskuh-, Kälberhaare, Rosshaare—ausgenommen Mähne und Schweif) im Bereiche des Militärgeneralgouvernements sind für den Bedarf der Heeresverwaltung zu beschlagnahmen.

Der Ankauf von Hadern, Haaren und Abfallpapier wird durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einheitlich für das gesamte abgenannte Gebiet geregelt. Alle bisher abgeschlossenen Kaufverträge über die genannten Artikiel, sowie Ausfuhrbewilligungen werden durch diese Beschlagnahme ausser Kraft gesetzt und sind rechtlich unwirksam. Ausfuhrbewillidungen werden nicht mehr erteilt.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit dem Erlasse Op. Nr. 58974 vom 11/5. 1916 angeordnet, das die für die Aufbringung von Kuh- Kälber- und Pferdehaaren getroffenen Verfügungen auch auf Ziegenhaare ausgedehnt werden.

Die Ziegenhaare bilden ein wertvolles Material für die Decken- und Filzfabrikation.

Für diese Haare werden folgende Preise per 100. Kg. fabriksgewaschen ab Lagerort, brutto für netto bei Taratoleranz bis 4% festgesetzt.

Ziegenhaare	bunt	K. 280—340
„	weiss	„ 300—400
Zickelhaare	bunt	„ 350—400
„	weiss	„ 400—450

Jeder Ankauf dieser Materialen durch andere als die militärischen oder von den militärischen Stellen beauftragten Einkäufer ist verboten.

Auch ist der Aufbringung von Halinaabfällen (Abfällen von landesüblichen Wollgeweben) eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil diese Stoffe für die Deckenerzeugung sehr verwendbar sind.

144.

Verwertung der Schafwolle.

Das k. u. k. Kriegs-Ministerium hat mit Erlass vom 18/5. 1916. 13. Abt. Nr. 7869 T. u. L. G. bekantgegeben, dass mit Rücksicht auf die vorteilhaftere Verwertung des Wollschweisses zur Lanolingewinnung die Schafe vor der Schur nicht der Waschung (sogenannten Rückenwäsche) zu unterziehen sind.

145.

Verzeichnis über die wegen Preistreiberei verurteilten Personen.

Wegen Übertretung des Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 15 September 1915, Nr. IX über Preistreiberei, wurden folgende Personen bestraft:

1) U. 1160/16.—Etla Herszenfuss, Krämerin in Jedlińsk, weil sie am 14/3 von einem gewissen Anton Zapalski für ein Pfund Zucker 40 kop. verlangte, obwohl der Maximalpreis auf 46 h. festgesetzt war, ferner weil sie am 14/3 1916 von einem gewissen Wilk Bryński für einen Hering 40 h. verlante, der Maximalpreis aber hiefür nur 28 h. betrug,—zu einer Arreststrafe von 14 Tagen.

2) U. HZ. 1161/16.—Chaja Łaja Danziger, Greislerin aus Jedlińsk, weil sie am 14/3 1916 von einer gewissen Josefa Wieczorek für ½ Pfund Soda 18 h. verlangte, obwohl der Tarif·und Maximalpreis 15 h. betrug, zu einer Geldstrafe von 30 K. event. zur Arreststrafe von 4 Tagen.

3) U. 1162/16. — Frimeta Garfunkel, Bäckersgattin in Radom, weil sie gemischtes 4 pfündiges Brot zu 1 K. verkaufte, obwohl der Tarif u. Maximalpreis 80 h. betrug, zu einer Geldstrafe von 20 K. event. zur Arreststrafe von 4 Tagen.

4) U. 1224/16. — Martin Szewczyk, Kaufmann in Radom, weil er am 30 März 1916 in seinem Geschäfte einigen Soldaten Eier zu 18 h. pro Stück verkaufte und der Preis hiefür auf 11 h. festgesetzt war, zu einer Geldstrafe von 40 K. event. zur Arreststrafe von 8 Tagen.

5) U. 1242/16.—1) Gitla Zalcberg, Händlerin in Jedlińsk, weil sie für einen Hering 34 h. verlangte, obwohl der Preis hiefür auf 28 h. pro Stück festgesetzt war, 2) Herschek Hendel, Kaufmann in Jedlińsk, weil er für 1 Pfund Weizenmehl 40 h. verlangte, obwohl der Preis hiefür auf 32 h. festgesetzt war, erstere zu einerer Geldstrafe von 6 K. event. 24 Stunden Arrest, letzterer zu einer Geldstrafe von 20 K. event. 4 Tage Arrest.

6) U. 1835/16—Jakob Frendenreich, Kaufmann in Radom, weil er für die Eisenbahner-Offiziersmesse 120 Pfund Zwiebel zu 56 h. pro Pfund verkaufte, obwohl der Artikel auf 46 h. festgesetzt war, zur Geldstrafe von 30 K. event. 6 Tage Arrest.

7) U. 1754/16. — Mordka Kestenberg, Krämer in Wrzeszów, Gem. Przytyk, weil er von einer gewissen Marianna Malczewska u. vön M. Wójcik für eine osterr. Korrespondenzkarte 10 h. statt 5 h. verlangte, zur Geldstrafe im Betrage von 10 K. event. 2 Tage Arrest. Ferner wegen Einkaufes von Lebensmitteln ausserhalb der Stadt:

8) U. 1435/16.—1) Zlata Frydman, Händlerin in Radom, 2) Ryfka Steinman, Händlerin in Radom und 3) Miriam Rozenbaum Händlerin in Radom, sämtliche zu je 2 Wochen Arrest,

9) U. 1436/16.—Wladislawa Śliwińska, Dienstmädchen aus Radom, zu 3 Tage Arrest,

10) U. 1437/16.--Leokadia Stępowska aus Radom zu 5 Tagen Arrest,

11) U. 1438/16.—Magdalena Bańkowska, Arbeiterin aus Radom-Zamłynie zu 3 Wochen Arrest,

12) U. 1439/16.—Marianna Mazur, Dienstmädchen aus Radom, zu 5 Tagen Arrest,

13) U. 1440/16.—Abuś Kacman, Händler aus Radom, zu 6 Wochen Arrest,

14) U. 1442/16.—Jochweta Kaplan, Schneiderin aus Radom, zu 6 Wochen Arrest,

15) U. 1443/16.—Sara Weicman aus Firlej, Schneidersgaltin, zu 2 Tagen Arrest.

16) U. 1444/16.—Golda Birenbaum, Witwe in Firlej, zu Stunden Arrest.

Alle obigen Urteile sind rechtskräftig und wurden vollzogen.

K. u. k. Kreiskommandant OBERST von MATUSCHKA m. p.

DRUK. J. GRODZICKI I S-KA RADOM.